



---

# STATUTEN 2021

# FLOORBALL THURGAU

---

Gültig ab 8. Juli 2021

FLOORBALL THURGAU | POSTFACH 158 | 8570 WEINFELDEN

[info@floorball-thurgau.ch](mailto:info@floorball-thurgau.ch) | [www.floorball-thurgau.ch](http://www.floorball-thurgau.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I NAME UND ZWECK</b>	<b>4</b>
Art. 1: Name	4
Art. 2: Sitz und Zweck	4
Art. 3: Kooperation	4
Art. 4: Ethik	4
Art. 5: Neutralität	4
<b>II MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>A VEREIN</b>	<b>4</b>
Art. 6: Mitgliedschaft von Floorball Thurgau	4
Art. 7: Mitglieder des Vereins	5
<b>B AKTIVMITGLIEDER</b>	<b>5</b>
Art. 8: Aufnahme	5
Art. 9: Rechte	5
Art. 10: Pflichten	5
Art. 11: Austritt / Ausschluss	6
<b>C EHRENMITGLIEDER</b>	<b>6</b>
Art. 12: Aufnahme	6
Art. 13: Rechte	6
<b>E PASSIVMITGLIEDER</b>	<b>6</b>
Art. 14: Aufnahme	6
Art. 15: Rechte	6
Art. 16: Pflichten	6
Art. 17: Austritt / Ausschluss	6
<b>III ORGANISATION UND VERWALTUNG</b>	<b>7</b>
<b>A ORGANE</b>	<b>7</b>
Art. 18: Organe	7
<b>B GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>7</b>
Art. 19: Geschäftsjahr und Zeitpunkt	7
Art. 20: Geschäfte	7
Art. 21: Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 22: Einladung	7
Art. 23: Stimm- und Wahlrecht	7
Art. 24: Anträge	8
Art. 25: Teilnahme	8
Art. 26: Protokoll und Beanstandungen	8
<b>C VORSTAND</b>	<b>8</b>
Art. 27: Wahlen und Zusammensetzung	8
Art. 28: Amtsdauer	8
Art. 29: Aufgaben	8
Statuten 2021	2

Art. 30: Vorstandssitzung & Beschlussfähigkeit	8
Art. 31: Vergütung	8
Art. 32: Ausgaben	9
Art. 33: Vereinsangestellte	9
<b>D GESCHÄFTSLEITUNG</b>	<b>9</b>
Art. 34: Einsetzung und Aufgaben	9
<b>E RECHNUNGSREVISOREN</b>	<b>9</b>
Art. 35: Wahl	9
Art. 36: Aufgaben	9
<b>IV FINANZEN</b>	<b>9</b>
Art. 37: Vereinsjahr	9
Art. 38: Mitgliederbeitrag	9
Art. 39: Bussen	9
<b>V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 40: Unfallversicherung	10
Art. 41: Datenschutz	10
<b>VI REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 42: Statuten	10
Art. 43: Auflösung des Vereins	10

## I NAME UND ZWECK

### **Art. 1: Name**

Floorball Thurgau/Wuppenau/Weinfeld, gegründet am 9. Februar 2001, ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2: Sitz und Zweck**

Floorball Thurgau, mit Sitz in Weinfeld, bezweckt:

1. Die Förderung des leistungsorientierten Unihockey-Sports im Kanton Thurgau
2. Die Etablierung thurgauischer Mannschaften auf möglichst hohem nationalem Niveau
3. Eine kantonale Zusammenarbeit im Bereich der Spielerinnen und Spieler zur optimalen Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials
4. Die Verbindung von Leistungssport und Kameradschaft

### **Art. 3: Kooperation**

Floorball Thurgau sucht Kooperationen mit allen Unihockey-Vereinen im Kanton Thurgau zum Aufbau einer Zusammenarbeit.

### **Art. 4: Ethik**

Floorball Thurgau verpflichtet sich zu Massnahmen, welche die Gefahr sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindern soll und ernennt eine oder mehrere Kontaktpersonen als Ansprechperson für die Vereinsmitglieder. Die professionelle Unterstützung gewährleistet eine externe Fachstelle. Weiter bekennt sich Floorball Thurgau zur Ethik-Charta von Swiss Olympic und damit gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

### **Art. 5: Neutralität**

1. Floorball Thurgau ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig
2. Bei Abstimmungen und Vorlagen, welche die Interessen von Floorball Thurgau tangieren und die Entwicklung des Vereins beeinflussen, kann der Vorstand die Vereinsmitglieder wie auch die interessierte Öffentlichkeit sachlich und transparent darüber informieren und gegebenenfalls eine Abstimmungsparole fassen.

## II MITGLIEDSCHAFT

### **A VEREIN**

#### **Art. 6: Mitgliedschaft von Floorball Thurgau**

1. Floorball Thurgau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey), des Regionalliga-Verbandes (RLV) oder der Nationalliga und des Thurgauer Unihockey Verbandes (TUV) deren Statuten verbindlich sind.
2. Floorball Thurgau kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrieren.
3. Floorball Thurgau kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

### **Art. 7: Mitglieder des Vereins**

Floorball Thurgau besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder. Als Mitglieder können ausschliesslich natürliche Personen aufgenommen werden.

### ***B AKTIVMITGLIEDER***

#### **Art. 8: Aufnahme**

1. Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Dies sind sämtliche Spieler, wie auch Personen, die sich aktiv bei Floorball Thurgau als Helfer oder Funktionär einbringen. Funktionäre werden durch die Wahl in ihr Amt automatisch als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen. Personen, die sich als Helfer einbringen und den Status eines Aktivmitglied erlangen möchten, machen dies über die Eintrittsmeldung.
2. Über die Aufnahme entscheiden der entsprechende Sportchef, Trainer oder der Vorstand.
3. Der Vorstand verfügt über ein Veto-Recht bei der Aufnahme.
4. Bei nicht volljährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung (Einverständniserklärung / Transferformular) mitunterzeichnen.

#### **Art. 9: Rechte**

1. Die Aktivmitglieder des Vereins besitzen an der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Sie besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse.
3. Aktivmitglieder unter 16 Jahren können ihr Wahl- und Stimmrecht ausschliesslich durch ihren gesetzlichen Vertreter einfließen lassen. Dafür muss das Aktivmitglied zusammen mit seinem gesetzlichen Vertreter an der Generalversammlung teilnehmen.

#### **Art. 10: Pflichten**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten genau einzuhalten und nach besten Kräften zur Förderung der Vereinsziele beizutragen.
2. Die Aktivmitglieder haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu entrichten.
3. Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung zukommen zu lassen.
4. Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Anlässen, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.
5. Die Aktivmitglieder und Trainer haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Vorstandes und der Trainer zu unterziehen. Bussen von swiss unihockey aus eigenem Verschulden durch unfaires Verhalten werden durch den Verursachenden bezahlt. Der Vorstand kann Bussen für vereinsinteressenwidrige Handlungen oder Unterlassungen (z.B. nicht Mithelfen, Ungehorsam, nicht Zahlen, etc.) verhängen.

### **Art. 11: Austritt / Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

1. Durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle
2. Durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils 60 Tage nach statutarischer Zahlungsfrist
3. Durch Transfer zu einem anderen Verein während den Transferperioden
4. Ausschluss durch unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten

## ***C EHRENMITGLIEDER***

### **Art. 12: Aufnahme**

1. Personen, die sich in hervorragender Weise um Floorball Thurgau verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Aufnahme oder die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes unter Zustimmung von 50% der anwesenden Ehrenmitglieder.
3. Eine Mehrheit der Ehrenmitglieder kann, ohne Zustimmung des Vorstandes, einen Antrag zur Aufnahme eines neuen Ehrenmitglieds an die Generalversammlung stellen. Der Antrag muss mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand erfolgen.

### **Art. 13: Rechte**

1. Die Ehrenmitglieder des Vereins besitzen an der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aufgrund von unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten.

## ***E PASSIVMITGLIEDER***

### **Art. 14: Aufnahme**

Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von Floorball Thurgau zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

### **Art. 15: Rechte**

1. Passivmitglieder können zu Vereinsaktivitäten eingeladen werden.
2. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

### **Art. 16: Pflichten**

Die Passivmitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten und können für Arbeitseinsätze angefragt werden.

### **Art. 17: Austritt / Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

1. Durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle
2. Durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils 60 Tage nach statutarischer Zahlungsfrist
3. Ausschluss durch unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten

## III ORGANISATION UND VERWALTUNG

### ***A ORGANE***

#### **Art. 18: Organe**

Die Organe von Floorball Thurgau sind

- Die Generalversammlung (GV) aller Mitglieder
- Der Vorstand (VS)
- Die Geschäftsleitung (GL)
- Die Revisoren

### ***B GENERALVERSAMMLUNG***

#### **Art. 19: Geschäftsjahr und Zeitpunkt**

1. Ein Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai des Jahres bis 30 April des Folgejahres.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet am Ende jeden Geschäftsjahres im 2. oder 3. Quartal statt.

#### **Art. 20: Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Allfällige Statutenrevision
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ernennungen und Auszeichnungen

#### **Art. 21: Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

1. der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
2. die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

#### **Art. 22: Einladung**

Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich (brieflich oder per E-Mail) zur Generalversammlung einzuladen. Auf der Einladung muss eine Traktandenliste enthalten sein.

#### **Art. 23: Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Das absolute Mehr wird gleich erhoben wie bei politischen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt.

### **Art. 24: Anträge**

Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 25: Teilnahme**

Für alle Aktivmitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch.

### **Art. 26: Protokoll und Beanstandungen**

1. Die GV ist zu protokollieren.
2. Das Protokoll wird innert 30 Tagen nach der Versammlung auf der Vereinswebseite publiziert.
3. Beanstandungen von Protokollinhalten sind innert 30 Tagen nach Publikation an den Präsidenten zu richten. Sie werden an der nächsten GV zur Abstimmung gebracht.
4. Ohne Beanstandungen gilt es als genehmigt.
5. Beanstandungen bezüglich der Verhandlungs- und Geschäftsführung der jeweiligen GV sind an derselben vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen sind gegenstandslos.

## ***C VORSTAND***

### **Art. 27: Wahlen und Zusammensetzung**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandswahl erfolgt in der Regel als Gruppenwahl, es sei denn 50% der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder verlangt eine Einzelwahl. Der Vorstand verteilt die Ressorts selbständig. Einer aus dieser Gruppe wird durch die Generalversammlung zum Präsidenten gewählt.

### **Art. 28: Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder sind für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

### **Art. 29: Aufgaben**

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach Ar. 60 ff ZGB oder nach Statuten nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist. Für jedes Vorstandsmitglied besteht ein Funktionsbeschrieb.
2. Für die Geschäftsführung setzt der Vorstand eine Geschäftsleitung ein. Die Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen sowie das Reporting der Geschäftsleitung sind gemäss Organisationsreglement definiert.

### **Art. 30: Vorstandssitzung & Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sofern keine Einigung gefunden werden kann, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

### **Art. 31: Vergütung**

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.



**Art. 32: Ausgaben**

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

**Art. 33: Vereinsangestellte**

1. Der Vorstand hat von der Generalversammlung die Vollmacht Teil- oder Vollzeitangestellte zu beschäftigen. Im Rahmen seiner Kompetenz beschliesst der Vorstand ebenfalls über dessen Finanzierung (Budget), Entlohnung und Aufgaben und erstellt dazu entsprechende Richtlinien.
2. Der Vorstand tritt als Arbeitgeber gegenüber allen Teil- oder Vollzeitangestellten auf. Die Angestellten rapportieren gemäss Stellenbeschrieb an ihren direkten Vorgesetzten.

***D GESCHÄFTSLEITUNG*****Art. 34: Einsetzung und Aufgaben**

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand eingesetzt. Sie übernimmt die Geschäftsführung gemäss dem Organisationsreglement.

***E RECHNUNGSREVISOREN*****Art. 35: Wahl**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 36: Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen einmal jährlich die Vereinsbuchführung auf Ordentlichkeit und Korrektheit. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

**IV FINANZEN****Art. 37: Vereinsjahr**

Für die Verbindlichkeiten von Floorball Thurgau haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder von swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

**Art. 38: Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die genauen Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 zu entnehmen. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

**Art. 39: Bussen**

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wurde, auf dieses Rückgriff nehmen.

## V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 40: Unfallversicherung**

Floorball Thurgau besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

### **Art. 41: Datenschutz**

Floorball Thurgau legt Wert auf den Datenschutz und gibt Mitgliederdaten ausschliesslich an swiss unihockey oder im Wissen der Mitglieder weiter. Fotos und Videos im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten dürfen vom Verein zudem frei verwendet werden. Die Verantwortlichen achten darauf, dass keine Mitglieder unvorteilhaft dargestellt werden.

## VI REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 42: Statuten**

1. Zu einer Revision der Statuten bedarf es der 2/3 Mehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Statuten sind auf der Webseite abrufbar.

### **Art. 43: Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Das allfällige Vereinsvermögen muss zur Förderung des Unihockey-Sportes verwendet werden.

Die vorstehenden Statuten gelten seit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 9. Februar 2001, resp. treten seit dem 31. März 2001 in Kraft. Änderungen gelten jeweils ab der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Generalversammlungs-Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

Anhang an diese Statuten  
Anhang 1 - Mitgliederbeiträge  
Anhang 2 - Ethik-Charta

---

Floorball Thurgau/Wuppenau/Weinfeldern

Weinfeldern 8. Juli 2021

Der Präsident



Der Aktuar/Geschäftsstellenleiter

